

Stellungnahme zur „Grossen Revision der Rahmenlehrpläne HF im Sozialbereich“

INSOS Schweiz nimmt die Gelegenheit gerne wahr, an der Brancheninternen Anhörung von Savoirsocial zu den Empfehlungen für die Überarbeitung der Rahmenlehrpläne teilzunehmen.

Die folgenden Antworten beziehen sich auf die in der Anhörung gestellten Fragen.

(1) Die Entwicklungskommission empfiehlt, an den vier eigenständigen Rahmenlehrplänen festzuhalten, die zu vier spezifischen Berufstiteln führen.

INSOS Schweiz stimmt dieser Empfehlung zu. Die Unterschiedlichkeit der Tätigkeitsfelder rechtfertigt unserer Meinung nach die Schaffung von 4 eigenständigen Rahmenlehrplänen – obwohl wir durchaus auch Argumente für die Variante mit einem „tronc commun“ nachvollziehen können.

Die Durchlässigkeit zwischen den RLP zur Erreichung eines zweiten Diploms soll gestärkt werden. Wir begrüßen es darum sehr, wenn wie vorgeschlagenen ein gemeinsames Kompetenzraster verwendet und gemeinsame Kompetenzen in den RLP deutlich gemacht werden. Auf dieser Basis können die Bedingungen für den Erwerb eines zweiten HF Diploms einfacher und transparenter abgeleitet werden.

Wir begrüßen es, wenn während der Ausbildung der Austausch zwischen Studierenden verschiedener Studienrichtungen gefördert wird. Einerseits, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu unterstützen, andererseits auch, um das Verständnis für die Notwendigkeit der anderen Berufe resp. Tätigkeiten nachvollziehbarer zu machen.

(2) Aus den heutigen Rahmenlehrplänen geht nicht klar hervor, ob und welche Führungsverantwortung übernommen werden muss. Die Entwicklungskommission empfiehlt, die folgenden Führungskompetenzen in den Rahmenlehrplänen zu beschreiben: Teamführung, Kommunikation, Qualitätsmanagement, Organisation, Marketing.

INSOS Schweiz stimmt dieser Empfehlung zu.

Für alle Rahmenlehrpläne übergreifend gilt: Die Absolvent/innen sollen Personalführungs- und Managementaufgaben kennen, diese im Alltag mittragen und allfällige Stellvertretungsfunktionen übernehmen können. Für umfassendere Führungsaufgaben stehen geeignete Weiterbildungen zur Verfügung.

In Bezug auf die angesprochenen Handlungskompetenzbereiche schlagen wir übergreifend für alle vier RLP Folgendes vor:

Teamführung: Aus unserer Sicht geht es um Kompetenzen der Zusammenarbeit entsprechend den im NQR auf Niveau 6 angestrebten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Ein besonderes Augenmerk soll auf die immer wichtiger werdende interdisziplinäre Zusammenarbeit gelegt werden (institutionsintern und mit externen Personen). Die

Absolvent/innen sollen zudem in der Lage sein, Sitzungen zu leiten und die Teamleitung bei Abwesenheit zu vertreten.

Kommunikation: Im Vordergrund stehen Kompetenzen in der Kommunikation mit Angehörigen und anderen Aussenstehenden, anderen Fachpersonen, im Team (was mache ich wie und warum und in welchem politisch-gesellschaftlichem Zusammenhang steht mein Handeln)

Qualitätsmanagement: die Absolvent/innen sollen über ein Grundverständnis von QM-Prozessen verfügen und zur Umsetzung beitragen.

Darüber hinaus muss es möglich sein, für einzelne Rahmenlehrpläne (z.B. für die Sozialpädagogische Werkstattleitung) zusätzliche Kompetenzen zu definieren.

In Bezug auf die Sozialpädagogische Werkstattleitung muss aus unserer Sicht Folgendes beachtet werden:

- Die Resultate der Berufsfeld- und Bedarfsanalyse im Bereich Arbeitsintegration (allfällige Berufsprüfung Arbeitsagogik/Job Coach) müssen berücksichtigt werden. Die Profile sollen sich ergänzen. Die SPWL sollen für einen erweiterten Aufgaben- und Verantwortungsbereich ausgebildet werden. (s.h. auch Hinweise zum RLP Sozialpädagogische Werkstattleitung unter „Weitere Bemerkungen“).
- In Bezug auf Teamführungs-Kompetenzen muss beachtet werden, dass zu den Teams im Arbeitsbereich auch Mitarbeitende oder Lernende gehören, deren Beeinträchtigungen sich im Wechselspiel mit Umweltfaktoren auch auf die Zusammenarbeit im Team auswirken können. Es ist darum sehr wichtig, dass die SPWL über Kompetenzen verfügen, um die Zusammenarbeit auch auf der zwischenmenschlichen Ebene zu unterstützen.
- Im Zusammenhang mit der heutigen „Marktlogik“ spielen betriebswirtschaftliche und Marketing Fragen eine grosse Rolle. Die SPWL müssen über ein Verständnis für diese Zusammenhänge verfügen, um die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen (begleitete Menschen, Kunden, Partner, zuweisende Stellen etc.) wie auch das verstärkte Spannungsfeld zwischen kreativ-gestalterischer vs. produktiver Ausrichtung erkennen und möglichst ausbalancieren zu können. Dies gilt auch im Zusammenhang mit ihren Kernaufgaben der Führung und Ausbildung der begleiteten Menschen. Vertiefte betriebswirtschaftliche, Marketing und QM-Kompetenzen müssen hingegen über entsprechende Weiterbildungen erlangt werden. Je nach Betriebsgrösse und/oder Ausrichtung der Betriebe werden dafür spezialisierte Fachpersonen angestellt. Wie oben erwähnt sind auch darum Kompetenzen in der interdisziplinären Zusammenarbeit sehr wichtig.

(3) In den heutigen Rahmenlehrplänen wird im Kapitel „Zulassungsbedingungen“ empfohlen, dass Personen ohne einschlägige Vorbildung ein Vorpraktikum besuchen sollen. Die Entwicklungskommission ist der Auffassung, dass diese Zulassungsbedingung (wieder) verschärft werden muss: Personen ohne einschlägige Vorbildung müssen zwingend ein Vorpraktikum von mindestens 800 Stunden besuchen.

INSOS Schweiz stimmt dieser Empfehlung zu.

Im Gegensatz zu anderen Branchen absolvieren im Sozialbereich relativ viele „Quereinsteiger/innen“ eine Ausbildung auf Stufe HF. Sie sind für die Institutionen eine wichtige Personalressource. Aus unserer Sicht ist für diese Personen vorgängige Praxiserfahrung zwingend.

Wenn diese Vorgabe für Personen ohne einschlägiges EFZ nicht im RLP vorgeschrieben ist, besteht das Risiko, dass die Bildungsanbieter dies unterschiedlich handhaben. Das sollte vermieden werden.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Vorgabe als „Vorpraktikum oder Praxiserfahrung“ definiert ist. Sie soll in Stunden angegeben sein, damit unterschiedliche Tätigkeiten, die dieser Vorgabe entsprechen, angerechnet werden können. Hingegen muss festgelegt sein, dass sich das Praktikum/die Praxiserfahrung auf eine Tätigkeit im professionellen, begleiteten Rahmen im Sozialbereich bezieht und nicht zum Beispiel auf Elternschaft.

(4) In den Rahmenlehrplänen ist festgelegt, dass alle Studierenden, unabhängig vom gewählten Ausbildungsmodell (Vollzeit/Teilzeit/mit einschlägiger Vorbildung/ohne einschlägige Vorbildung), während der praktischen Ausbildung von einer qualifizierten Praxisausbilderin / einem qualifizierten Praxisbegleiter angeleitet werden. Diese soll nebst der fachlichen Ausbildung eine Ausbildung als Praxisausbilderin / Praxisausbilder von mindestens 300 Lernstunden (entspricht einem 15tägigen Kurs, zuzüglich Selbststudium und andere Lernformen) absolviert haben.

INSOS Schweiz stimmt der Weiterführung dieses Grundsatzes zu. Wir erachten eine prozessorientierte Weiterbildung im bisherigen Umfang als notwendig, damit die Praxisbegleiter den Anforderungen der Praxisausbildung erfüllen können. Hingegen ist es aus unserer Sicht wichtig, dass verschiedene Weiterbildungen anerkannt werden (z.B. auch Praxisausbilder-Kurse für die Begleitung von FH-Studierenden).

(5) Im Kapitel „Zulassungsbedingungen“ der heutigen Rahmenlehrpläne ist die Praxiserfahrung bei einschlägiger Vorbildung (EFZ als Fachfrau/-mann Betreuung oder gleichwertiger Abschluss) nicht geregelt.

Die Entwicklungskommission stellt sich die Frage, ob die Dauer der Praxiserfahrung zwischen Abschluss der einschlägigen beruflichen Grundbildung und dem Einstieg in die höhere Fachschule in den Rahmenlehrplänen definiert werden soll?

In Bezug auf Fragen der Zulassung vertritt INSOS Schweiz folgende Haltung:

Die Anerkennung des EFZ Fachperson Betreuung als einschlägiges EFZ für alle vier RLP macht aus bildungspolitischer Sicht Sinn. Die bereits existierenden Berufsprüfungen des Sozialbereichs müssen ebenfalls für den Zugang zur Ausbildung mit 3'600 Lernstunden anerkannt werden.

In Bezug auf den RLP Sozialpädagogische Werkstattleitung müssen die Zulassungsbedingungen unter Einbezug der Resultate der Berufsfeld- und Bedarfsanalyse im Bereich Arbeitsintegration respektive der allfälligen Einführung einer/zwei neue Berufsprüfungen (Arbeitsagogik, Job Coach) präzisiert werden. Wie oben erwähnt, müssen allfällige neue BP's zumindest den Zugang zur Ausbildung mit 3600 Lernstunden ermöglichen. Je nach konkretem Tätigkeitsfeld der SPWL ist eine Grundausbildung in einem bestimmten Beruf notwendig.

In Bezug auf die Forderung von Praxiserfahrung vertreten wir folgende Haltung:

Mit Blick auf den in der Fachkräftestudie ausgewiesenen Bedarf u.a. an Sozialpädagog/innen scheint es uns nicht angebracht, dass für das Niveau HF geeignete FaBe's „standardmässig“ vom direkten Weiterstudium abgehalten werden. FaGe's können direkt mit der Ausbildung weiterfahren, dies sollte auch FaBe's möglich sein.

Auf der anderen Seite ist es aus unserer Sicht aber auch sehr wertvoll, dass FaBe's nach Abschluss ihrer Lehre zuerst einmal Erfahrung in der Anwendung des Gelernten sammeln. Der Beruf Fachperson Betreuung soll auch nicht „nur“ als „Durchgangsausbildung“ angesehen werden. Die Branche ist auf diese Berufspersonen angewiesen ist und sie leisten gute Arbeit.

Die Tendenz, dass junge Menschen bereits im Voraus planen Ausbildung an Ausbildung zu hängen, bereitet uns Sorge. Wir sehen sowohl die Arbeitgeber wie auch die Bildungsanbieter diesbezüglich in der Verantwortung: Die Arbeitgeber sollen die Arbeitnehmenden in der Laufbahnplanung begleiten. Die Ausbildungsanbieter ihrerseits müssen bei den Aufnahmeverfahren auch die Reife der Interessent/innen prüfen.

(6) Die Entwicklungskommission empfiehlt, die Vorgaben der Diplomprüfung zu präzisieren (beispielsweise Zusammenarbeit zwischen Praxis und Anbieter im Rahmen der Diplomprüfung; Anforderungen an die Praxisqualifikation).

INSOS Schweiz stimmt dieser Empfehlung zu.

Aus unserer Sicht ist die Praxisqualifikation unabdingbar. Dies macht die Wertigkeit der Ausbildung in der Praxis deutlich. Die formelle Einbindung der Praxis im Qualifikationsverfahren stärkt die institutionelle Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsanbieter und Praxis. Dazu sollen geeignete Rahmenbedingungen abgesteckt werden – ohne wiederum zu viele Hürden zu schaffen, wie dies im Bericht vorgeschlagen wird.

(7) Die Entwicklungskommission empfiehlt, die heutigen Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren im Grundsatz beizubehalten (d.h. keine weitere Standardisierung; keine Pflicht, das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens einer anderen HF anzuerkennen).

INSOS Schweiz stimmt dieser Empfehlung eher zu. Wie unter Frage 5 beschrieben stehen unserer Meinung nach sowohl die Institutionen/Betriebe wie auch die Bildungsanbieter in der Verantwortung, wenn es um die Eignungsabklärung geeigneter Studierender geht.

Wir stimmen der Aussage im Kurzbericht zu, dass eine weitere Standardisierung der Eignungsabklärung über die bereits heute in den RLP formulierten Vorgaben hinaus, die dahinterliegenden Schwierigkeiten nicht zu lösen vermögen.

Wir sind uns bewusst, dass sich auch die Bildungsanbieter in einem engen finanziellen Spielraum bewegen. Wir appellieren an dieser Stelle aber an die einzelnen Ausbildungsanbieter bzw. an die Zusammenarbeit zwischen diesen: Es kann nicht sein, dass aus finanziellen Gründen nicht oder noch nicht geeignete Interessent/innen aufgenommen werden.

(8) Erachtet es Ihre Organisation als wichtig, dass weiterhin Ausbildungsmodelle für Studierende mit einschlägiger Vorbildung und Studierende ohne einschlägige Vorbildung im Rahmenlehrplan verankert werden?

INSOS Schweiz stimmt dieser Empfehlung zu. Für den Sozialbereich sind „Quereinsteiger/innen“ eine wichtige Personalressource. Darum ist es wichtig, dass sowohl für Personen mit einschlägiger Vorbildung wie auch für Personen ohne einschlägige Vorbildung geeignete Ausbildungsmöglichkeiten auf Stufe HF angeboten werden.

In den jetzigen RLP sind die Ausbildungsmodelle nicht eindeutig geregelt. Dies sollte bei der Revision verbessert werden. Zudem sollte klargestellt sein, dass eine berufsbegleitende Ausbildung zwingend eine Anstellung zu 50-60% im dem Studiengang entsprechenden Tätigkeitsfeld sowie eine kontinuierliche Praxisausbildung beinhaltet. Ausbildungen im Sozialbereich verlangen eine vertiefte Auseinandersetzung in Bezug auf Haltung und Beziehungsgestaltung. Berufsintegrierte Ausbildungsmodelle bieten dafür den geeigneten Rahmen. Die per 11. September 2017 verabschiedeten MiVo HF gehen, aus unserer Sicht leider, von einem anderen Verständnis einer berufsbegleitenden Ausbildung aus.

Grundsätzlich bevorzugen wir berufsbegleitende Ausbildungen. Wir sehen aber auch einen Bedarf für Vollzeitausbildungen mit integrierten Praktika. Damit auch Studierende, die auf eine Verdienstmöglichkeit angewiesen sind, die Ausbildung absolvieren können, begrüßen wir es, wenn Bildungsanbieter die Vollzeitstudiengänge auch „zeitlich gestreckt“ im Rahmen von 2 – 6 Jahren anbieten. Mit Blick auf den in der Fachkräftestudie von Savoiresocial ausgewiesenen Bedarf zum Beispiel an Sozialpädagog/innen sollten interessierten und für den Beruf geeigneten Personen Ausbildungsmodelle zugänglich sein, welche die Vereinbarkeit von Aus- oder Weiterbildung, Familie und Berufstätigkeit erleichtern.

(9) Für den Rahmenlehrplan „sozialpädagogische Werkstattleitung“ soll ein neuer Titel gesucht werden. Welche konkreten Vorschläge macht Ihre Organisation?

Wie bereits andernorts erwähnt, müssen die Resultate der Berufsfeld- und Bedarfsanalyse (allfällige BP's Arbeitsagogik/Job Coach) auch in Bezug auf die Titel beachtet werden. Die Titel sollen die unterschiedlichen Tätigkeits- respektive Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zum Ausdruck bringen.

Der deutschsprachige Titel muss angepasst werden. Der Bezug zur Arbeitsagogik muss auch im Titel deutlich werden. Der Begriff Werkstatt soll vermieden werden (vgl. auch Hinweise unter allgemeine Bemerkungen). Unser Vorschlag: Arbeitsagogische/r Leiter/in.

Der französischsprachige Titel ist in der Praxis bekannt. Das spricht für seine Beibehaltung, obwohl die Bezeichnung „Maître/sse“ etwas überholt wirkt.

Weitere Bemerkungen zur Überarbeitung der einzelnen Rahmenlehrplankapitel.

RLP Sozialpädagogik

Wir stimmen der Empfehlung zu, das Profil Sozialpädagogik in der jetzigen Breite beizubehalten. Es soll eine generalistisch ausgerichtete Ausbildung bleiben, da dies von den Studierenden selber wie auch aus unserer Sicht im Sinne einer Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt sehr geschätzt wird. Spezialisierung erfolgt in der Praxis und/oder kann über spezifische Weiterbildungen erlangt werden.

Mit Blick auf aktuelle und zukünftige Entwicklungen sehen wir folgende Themenbereiche/Kompetenzen als besonders wichtig an:

Es werden mehr Dienstleistungsangebote im ambulanten Bereich geschaffen. Dies bedingt, dass die Fachpersonen auch auf diese Tätigkeiten vorbereitet sind.

Auf der anderen Seite sollen die Absolvent/innen auch in der Lage sein, Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen zu begleiten.

In der Begleitung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ist ein Grundverständnis von psychischen Erkrankungen und deren Wechselwirkungen mit einer kognitiven Beeinträchtigung wichtig.

Auch durch die Zunahme von älteren Menschen mit einer Behinderung sind (Grund-) Kompetenzen im Bereich Demenz und Pflege gefragt. Zum Berufsbild gehört, dass die jeweiligen Praxisorte sehr unterschiedlich sind, manchmal ist pflegerisches Handeln gefordert, manchmal nicht.

Aktuelle Entwicklungen im Sozialbereich (UN BRK; Inklusion) bedingen eine vertiefte Auseinandersetzung mit Haltungs- und Rollenfragen sowie spezifische Methodenkompetenzen (z.B. personenzentriertes Denken und Handeln, Sozialraumorientierung, UK). Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die angehenden Sozialpädagog/innen in der Lage sind, sich immer wieder mit neuen Konzepten/Methoden auseinanderzusetzen, um den sich verändernden Anforderungen in der Praxis kompetent begegnen zu können.

Gesellschaftliche Veränderungen (Alter, Migration, Digitalisierung, Mediatisierung) müssen in den Ausbildungen aufgenommen werden. Dazu gehört auch, die begleiteten Menschen in Bezug auf einen kompetenten Umgang mit sozialen Medien, Smartphone etc. zu unterstützen. Den Themen Sexualität und Vorgehen im Krisenfall kommt ebenfalls eine wichtige Bedeutung zu.

Inwieweit die oben und im Bericht genannten Themenbereiche im RLP festgelegt werden sollen, muss sorgfältig geprüft werden; wir stimmen der Empfehlung im Kurzbericht zu, dass die RLP den Bildungsanbietern genügend Raum lassen sollen, um aktuelle Entwicklungen aufzunehmen, ohne dass gleich eine erneute Revision notwendig wird.

Allgemeine Bemerkung:

In der Ausbildung muss berücksichtigt werden, dass es oft junge Menschen sind, welche diese absolvieren. Oftmals besteht eine grosse Altersdifferenz zwischen ihnen und den begleiteten Menschen. Was dies für die Beziehungsgestaltung und die Begleitung heisst, muss in den Ausbildungen thematisiert werden.

Rahmenlehrplan Sozialpädagogische Werkstatteleitung

Bei der Überarbeitung dieses RLP müssen gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen in der Arbeitswelt beachtet werden:

Die Anforderungen an die Dienstleistungserbringer werden tendenziell komplexer, einerseits aufgrund der veränderten Ansprüche, andererseits aufgrund des Unterstützungsbedarfs der begleiteten Menschen. Viele Betriebe befinden sich in einem Umbruch. Es werden andere Dienstleistungsangebote (z.B. Begleitung in Unternehmen) gefordert und das Umfeld, in dem die SPWL tätig sind, wird immer vielfältiger. Die bedeutet auch eine Zusammenarbeit mit neuen Partnern. Auch das Umfeld, in dem die begleiteten Menschen ausserhalb der Arbeitszeit leben, verändert sich.

Ob die Sozialpädagogischen Werkstatteleiter/innen auch für die Tätigkeit in Tagesstätten ausgebildet werden sollen, kann nicht über diesen Begriff geklärt werden, da er auf einer gesetzlichen respektive Finanzierungslogik basiert. Wichtig festzuhalten ist, dass die SPWL für die Tätigkeit in einem Umfeld ausgebildet werden, bei dem ein „Produktionsauftrag“ besteht. Wie erwähnt kann sich der Produktionsauftrag auch auf die Erbringung von Dienstleistungen beziehen. Dabei ist es der zentrale Auftrag der SPWL die Entwicklung der begleiteten Menschen „über das Medium Arbeit“ zu stärken.

Die Verwendung des Begriffs „Werkstatt“ soll möglichst vermieden werden, da dieser mit handwerklicher Arbeit assoziiert wird, heutzutage aber auch die Erbringung von Dienstleistungen ein wichtiges Arbeitsfeld ist. Zudem ist der Qualitätsanspruch an die Produkte respektive Dienstleistungen sehr hoch. Auch dies wird mit dem Begriff „Werkstatt“ zu wenig zum Ausdruck gebracht.

Die in der Befragung genannten Themenbereiche sind aus unserer Sicht im Grundsatz gültig. Inwieweit sie im RLP festgelegt werden sollen, muss hingegen sorgfältig geprüft werden, um

den Bildungsanbietern genügend Raum zulassen, aktuelle Entwicklungen aufzunehmen, ohne dass gleich eine erneute Revision notwendig wird.

Wie bereits bei anderen Fragen erwähnt, müssen die Resultate des Projektes Berufsfeld- und Bedarfsanalyse im Bereich Arbeitsintegration berücksichtigt werden, so dass in Bezug auf eidgenössische Abschlüsse für dieses Arbeitsfeld ein kohärentes Bildungsangebot besteht, in dem die horizontale und vertikale Durchlässigkeit gewährleistet ist. Dies ist notwendig um dem wachsenden Bildungsbedarf sowie der geforderten Flexibilität gerecht zu werden. Damit die Abstimmung gelingt, muss die Koordination der Arbeiten in beiden Projekten sichergestellt sein sowie geprüft werden, welche Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Wegfall der heutigen HFP Arbeitsagogik im RLP SPWL aufgenommen werden sollen.

Formulierung Rahmenlehrpläne

Wie erwähnt sollten die RLP einen Rahmen vorgeben, aber auch nicht allzu detailliert formuliert sein, damit Entwicklungen im Berufsfeld von den Bildungsanbietern aufgenommen werden können, ohne dass gleich eine nächste Revision nötig wird. Wir unterstützen die geplante Koordination der RLP (gleicher Aufbau, wo möglich gleiche Begrifflichkeiten, Glossar, gleiches Kompetenz-Modell) sowie die sprachliche Überarbeitung.

Die Orientierung am NQR 6 entspricht aus unserer Sicht dem Anspruch, den an eine Ausbildung auf Stufe HF in den angesprochenen Arbeitsfeldern gestellt werden können, wobei sie je nach Handlungskompetenzbereich in und zwischen den vier RLP natürlich unterschiedlich sein können.